

§ 8 AusLEG 2001 Abgabefreiheit

AusLEG 2001 - Auslandseinsatzgesetz 2001

🕒 Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 07.07.2024

§ 8.

Die durch dieses Bundesgesetz unmittelbar veranlassten Schriften und Amtshandlungen sind von der Entrichtung bundesgesetzlich geregelter Abgaben befreit.

In Kraft seit 01.07.2001 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at